

„Gerechtigkeit heilt“

## Zur Bedeutung des Kampfes gegen Straflosigkeit für die Stabilisierungsprognose bei Überlebenden schwerer Menschenrechtsverletzungen

*Knut Rauchfuss<sup>1</sup>*

### **Zusammenfassung**

Verschiedene Fallstudien zeigen, dass traumatisierte Flüchtlinge, Überlebende schwerer Menschenrechtsverletzungen, unter der in ihren Herkunftsländern andauernden Straflosigkeit leiden. Straflosigkeit – die Unmöglichkeit, Amnestiegesetze zu überwinden, die den Tätern Schutz bieten, unvollständige Wahrheitsfindung, fehlende integrale Entschädigung und der Mangel an notwendiger gesellschaftlicher Anerkennung – stellt für die Überlebenden schwerer Menschenrechtsverletzungen oft ein erhebliches Hindernis für ihre Stabilisierung dar. – Speziell aus Lateinamerika liegen zahlreiche Berichte über eine erhöhte psychische Verletzlichkeit von Überlebenden unter den Bedingungen der Straflosigkeit vor. Seelische Probleme, die aus traumatischen Erlebnissen herrühren, können persistieren oder durch bestimmte Ereignisse reaktiviert werden. Speziell Angehörige von in Haft Verschwundenen leiden unter einer nur unvollständigen Trauerarbeit, die sich aus dem unsicheren Schicksal ihrer Angehörigen ergibt. Die fortdauernde Suche nach den Verschwundenen unter Bedingungen der Straflosigkeit birgt ein hohes Retraumatisierungsrisiko für die Angehörigen. Auch Studien aus anderen Kontinenten belegen, dass Straflosigkeit die seelische Gesundheit stark beeinträchtigen kann. – Verschiedene Versuche, die Wunden der Vergangenheit durch die Einsetzung von Wahrheitskommissionen oder einzelnen extraterritorialen Tribunalen zu schließen, konnten den global weit verbreiteten Charakter der Straflosigkeit nicht wirklich ändern. Daher gibt es derzeit nur wenige Nachweismöglichkeiten für den positiven Einfluss von Gerechtigkeit auf die seelische Gesundheit. Dennoch zeigen einige Beispiele aus Lateinamerika, dass das Zusammenwirken von Erinnerung, Wahrheitsfindung und Strafverfolgung der Täter einen stabilisierenden Einfluss auf diejenigen hat, die unter ihren traumatischen Erlebnissen leiden. Diese Beispiele zeigen, dass der Kampf gegen Straflosigkeit nicht nur ein legitimer moralischer Kampf für Menschenrechte ist, sondern auch eine Grundvoraussetzung für die nachhaltige Stabilisierung der Überlebenden darstellt.

„Justice heals“

**The impact of the fight against impunity on the recovery of serious human rights violations' survivors**

Several case studies show that traumatized refugees, who are survivors of serious human rights violations, suffer from persisting impunity in their home countries. Ongoing impunity – the inability to overcome the legal protection of the perpetrators assured by impunity laws, incomplete truthfinding, missing integral reparation and a lack of the necessary acknowledgement by society – represents an important obstacle

**for the recovery of survivors of serious human rights violations. – Especially from Latin America there are reports describing that a high percentage of survivors show an elevated mental vulnerability caused by impunity. Mental health problems resulting from traumatic experiences can persist or be reactivated by certain events. In particular family members of forcibly disappeared suffer from an incomplete mourning due to the uncertain fate of their beloved ones. The ongoing search for the forcibly disappeared under an atmosphere of impunity puts family members under a high risk for retraumatization. Studies from other continents also prove, that impunity severely affects mental health. – The various attempts to heal the wounds of the past by establishing truth commissions, or few extraterritorial tribunals could not really change the widespread global character of impunity. Therefore there can be only little evidence about a positive impact of justice on mental health. Nevertheless few examples, in particular from Latin America show, that the combined implementation of memory, truth and justice can have a healing impact on those who suffer from trauma. They demonstrate that the fight against impunity is not only a legitimate moral struggle for human rights, but also a basic need for the sustainable recovery of survivors.**

### *Einleitung*

Herr J. ist 54 Jahre alt und deutscher Staatsbürger chilenischer Herkunft. Als er im Winter 2003 erstmalig therapeutische Hilfe sucht, stellt er sich als Chilene vor, denn als solcher wurde er nach dem Militärputsch 1973 in Valparaiso verhaftet und gefoltert. Später gelang ihm die Flucht in die Bundesrepublik Deutschland. Nach dem Ende der Diktatur unternahm er zwei Anläufe, nach Chile zurückzukehren, die beide scheiterten. 1997 schließlich entschied sich Herr J., die deutsche Staatsbürgerschaft anzunehmen und in der Bundesrepublik zu bleiben.

Nach dem Besuch einer Gedenkveranstaltung zum 30. Jahrestag des Militärputsches fällt Herr J. in eine schwere Krise. Er klagt über eine depressive Grundstimmung, Schlafstörungen, Alpträume, Flashbacks, Konzentrationschwierigkeiten, Schweißausbrüche und diffuse Ängste, die ihn seither quälen. Die Inhalte der Alpträume sind vorwiegend geprägt von Begegnungen mit Personen des chilenischen Repressionsapparates in den Straßen Santiagos. Ähnliche Beschwerden hatten bereits 1992 und 1994 dazu geführt, dass er seine beiden Versuche, nach Chile zurückzukehren, abbrach.

Frau C. ist 23 Jahre alt und stammt aus dem kurdischen Teil der Türkei. Mit ihren Eltern ist sie seit sieben Jahren in Deutschland geduldet. Frau C. sucht Hilfe angesichts einer bevorstehenden Eheschließung, vor der sie große Angst entwickelt hat. Ihrer Familie hat sie niemals erzählt, dass sie während einer kurzen Verhaftung im Frühjahr 1998 auch sexualisierter Gewalt ausgesetzt war. Nun fürchtet sie, dass sie ihrem Mann „keine gute Ehefrau“ sein könne. Außerdem wäre diese Eheschließung mit einer Rückkehr in ihre Hei-

matstadt verbunden, wo sie in der permanenten Sorge leben müsse, ihren Vergewaltigern wieder zu begegnen.

Herr S. ist 33 Jahre alt, Rom, und kommt aus Mitrovica, Kosovo. Seit sechs Jahren lebt er mit einer Duldung in der Bundesrepublik Deutschland im Exil. Angesichts einer drohenden Abschiebung ist er in eine schwere depressive Krise gefallen. Außerdem klagt Herr S. über Angststörungen und betont, dass sich die Situation im Kosovo nicht wirklich geändert habe. Führende an der Vertreibung seiner Familie beteiligte Paramilitärs bekleiden heute hohe Ämter der Autonomieregierung. Immer wieder erwähnt er, dass der Premierminister des Kosovo, Agim Ceku, während der Vertreibungen ein Anführer der Paramilitärs und ein Kriegsverbrecher gewesen sei. Die allgegenwärtige Angst steht im Zentrum seiner Beschwerden, als sich Herr S. entscheidet, therapeutische Hilfe zu suchen.

Frau M. stammt aus Argentinien. Als Oppositionelle ist sie 1977 von den Sicherheitskräften in ein geheimes Folterzentrum entführt worden. Seit zwölf Jahren lebt sie in der Bundesrepublik Deutschland, wo sie ihre politische Arbeit fortsetzt und über die sozialen Bewegungen in Argentinien informiert. 28 Jahre nach ihrer Verhaftung dekompenziert sie plötzlich während einer politischen Veranstaltung, bei der sie als Übersetzerin eingesetzt ist. Anlass ist der Vortrag einer argentinischen Anwältin, die berichtet, welchen Schwierigkeiten und Bedrohungen sie selbst bei dem Versuch ausgesetzt ist, die Exhumierung eines Massengrabes auf dem Gelände eines geheimen Haftlagers durchzusetzen. Seither leidet Frau M. unter antriebsarmen Phasen, die sich mit Hyperaktivität abwechseln, klagt über Flashbacks und besonders über unkontrollierbare Aggressionsschübe.

Herr J., Frau C., Herr S. und Frau M. stammen aus unterschiedlichen Ländern. Sie sind Überlebende sehr ungleicher Konflikte, in denen sie in verschiedenen Jahren und Kontexten sowie in einem jeweils anderen Lebensalter Opfer gewalttätiger Übergriffe von Sicherheitskräften oder Paramilitärs wurden. Bei unterschiedlicher Symptomatik, die teilweise kurze Zeit und manchmal erst Dekaden nach den unmittelbaren traumatischen Erlebnissen zu Tage trat, ist ihnen doch ein wesentlicher Punkt gemein: In allen Fällen ist die Konfrontation mit der Vergangenheit, auf der Basis einer in Bezug auf die Straflosigkeit der Täter kaum veränderten Gegenwart im Herkunftsland, der Auslöser einer akuten Ausprägung oder Verschlechterung von Krankheitssymptomen. Der Verlauf ihres intrapsychischen Befindens ist entscheidend beeinflusst durch die externen Rahmenbedingungen, die die soziale Umwelt und allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen setzen. Herr J., Frau C., Herr S. und Frau M. sind Überlebende *psychosozialer Traumata*.

## *Zur Charakteristik psychosozialer Traumatisierungsprozesse*

Den Begriff des *psychosozialen Traumas* hat der 1989 ermordete salvadorianische Sozialpsychologe Ignacio Martín-Baró<sup>ii</sup> geprägt, mit dem Ziel, die Einengung durch die entweder individualpsychologische oder soziologische Terminologie und Sichtweise zu durchbrechen. Martín-Baró betont den dialektischen Charakter von individueller Psychotraumatisierung und der sozialen Dimension von Krieg und Unterdrückung. Das psychosoziale Trauma wird zwar individuell erlebt, ist jedoch ein Produkt gewaltsamer gesellschaftlicher Verhältnisse. Es erfasst neben dem Individuum auch dessen unmittelbares soziales Umfeld und darüber hinaus weite Teile der Gesellschaft. (Becker 1996, S. 21) Die soziale Dimension des psychosozialen Traumas wird sowohl durch massenhafte direkte Betroffenheit weiter Bevölkerungskreise als auch indirekt über die Zerstörung der sozialen Beziehungen zwischen den nur mittelbar Betroffenen erzeugt. Im psychosozialen Trauma manifestieren sich innerhalb der Überlebenden die sie umgebenden zerstörten sozialen Beziehungen. Es nährt sich somit in seinem Verlauf aus der Beziehung zwischen Individuum und Gesellschaft und wird durch den Fortbestand der Zerstörungen innerhalb des sozialen Gefüges auch auf der individuellen Ebene aufrechterhalten. (Martín-Baró 1988, S. 40ff) Der Verlauf psychosozialer Traumata ist daher für die Überlebenden niemals allein abhängig von dem Ausmaß des Erleideten, sondern wird maßgeblich durch seine gesellschaftliche Dimension mit gesteuert.<sup>iii</sup>

Das psychosoziale Trauma entsteht aus verschiedenen Anteilen. In aller Regel geht dem individuell erlebten traumatischen Ereignis (z.B. Folterhaft, bewaffneter Übergriff) bereits eine kollektiv erlebte traumatische Situation (z.B. Unterdrückung, Krieg) voraus. Das traumatische Erlebnis selbst wird in seinen psychosozialen Folgen maßgeblich beeinflusst von den darauf folgenden Erlebnissen. Es ist daher erforderlich, das psychosoziale Trauma nicht als Einzelerlebnis, sondern als *traumatischen Prozess* zu begreifen, als einen Riss, dessen Beginn zwar oftmals mehr oder weniger festgelegt werden kann, dessen weiterer Verlauf sich jedoch sehr unterschiedlich gestalten kann und der nicht etwa „das Trauma und seine Folgen“ kennzeichnet, sondern einen traumatischen Gesamtprozess. (Becker 2003, S. 68)

Diesen prozesshaften Charakter des Traumas charakterisierte erstmals der Arzt und Psychoanalytiker Hans Keilson in seinem Konzept der *sequentiellen Traumatisierung*. Keilson, der nach 1945 in Holland die jüdische Waisenorganisation „Le Ezrat Ha Jeled“ gründete und als einer der Pioniere der Traumatherapie gilt, arbeitet seit Jahrzehnten mit KlientInnen, die als Kinder die Shoah überlebt haben, und prägte auf der Basis seiner Untersuchungen 1979 die Sichtweise, Trauma nicht länger als einzelnes Ereignis, sondern als eine Abfolge traumatischer Sequenzen unterschiedlichen Charakters und unterschiedlicher Bedeutung zu interpretieren. Dabei ist für die individuellen

Folgen nicht nur entscheidend, was initial erlebt wurde, sondern vor allem, was auf das traumatische Erlebnis folgte. In seiner Studie über jüdische Kriegswaisen sieht Keilson als erste traumatische Sequenz die Okkupation Hollands durch die deutschen Faschisten im Zweiten Weltkrieg. Die zweite Sequenz besteht in der direkten Verfolgung der Kinder bzw. ihrer Familien. Hinzu kommt eine dritte Sequenz, die durch die Nachkriegszeit charakterisiert ist. In dieser Zeit wurden die Waisenkinder adoptiert. 25 Jahre später konnte Keilson feststellen, dass die Fähigkeit, die traumatischen Ereignisse zu überwinden, weniger von der Schwere des traumatischen Ereignisses selbst, als vielmehr von der Unterstützung und Sicherheit abhing, die später von den jeweiligen Adoptivfamilien bereitgestellt wurde. (Keilson 1979) Zu ähnlichen Schlussfolgerungen kommen auch die US-amerikanische Psychoanalytikerin Yael Danieli (1998) und der norwegische Psychiater Leo Eitinger (1991) in Bezug auf erwachsene Überlebende der Shoah.

Anders als andere Traumata stellt das psychosoziale Trauma das „Produkt“ eines über Jahre hinweg andauernden Prozesses dar, in dem sich politische, soziale und individuelle Faktoren gegenseitig beeinflussen und der auch die kommenden Generationen noch erfassen kann. (Rauchfuss 2003) Der soziale Kontext darf daher nicht lediglich als Rahmen des Psychotraumas betrachtet werden, in dem dieses nur analysiert wird. Beatriz Brinkmann, Mitarbeiterin des chilenischen Therapiezentrums CINTRAS, charakterisiert den sozialen Kontext des Traumas vielmehr als „Element, welches das Trauma mit der Zeit modifizieren oder chronifizieren kann und das seinerseits durch Personen oder Personengruppen, die als Träger eines Wandels agieren, verändert werden kann. Auf diesem Hintergrund ist zu verstehen, warum das durch die politische Repression hervorgerufene Trauma auf individueller Ebene immer einen biopsychosozialen Charakter hat, das heißt, es äußert sich bei jeder Person, wenn auch in verschiedener Weise, im Bereich des Körpers, des psychischen Lebens und in seinen sozialen Beziehungen.“ (Brinkmann 2005)

Die hieraus resultierende Notwendigkeit eines interdisziplinären therapeutischen Ansatzes, der die unterschiedlichen bio-psycho-sozialen Facetten des Traumas berücksichtigt und in der Gesamtheit der Maßnahmen auf eine umfassende Verbesserung der gesundheitlichen Situation der KlientInnen ausgerichtet ist, wurde ausführlich durch den Autor in seinen Beiträgen zu dem Buch „Trauma und Therapie – Erfahrungen in der psychosozialen Arbeit mit Überlebenden von Krieg und Gewalt“ dargelegt. (Rauchfuss 2003a, 2003b) Das Spektrum der Maßnahmen umfasst gleichermaßen die symptomatische Stabilisierung, die Aufarbeitung der traumatischen Erfahrung, die Rekonstruktion des Lebensentwurfs, die psychosoziale Rehabilitation und die soziale Integration. Die Möglichkeit, alle diese Ziele zu erreichen, hängt jedoch wesentlich von dem dialektischen Zusammenhang zwischen Individuum

und Gesellschaft ab, durch den das psychosoziale Trauma charakterisiert ist. (Becker 1996, S. 21)

Hier soll speziell auf den Aspekt eingegangen werden, inwieweit die gesellschaftliche Aufarbeitung von *Verbrechen gegen die Menschheit*<sup>iv</sup> einen Beitrag zu einer umfassenden Verbesserung des Gesundheitszustands von Überlebenden leisten kann. Eine wesentliche Bedeutung für die Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse hat dabei die *Anerkennung des Erlittenen* durch die Umgebung, in der Überlebende versuchen müssen, ihre traumatischen Erfahrungen zu bearbeiten und zu überwinden. Aufgrund der Soziogenese des traumatischen Ereignisses ist es hierfür von wesentlicher Bedeutung, ob und in welcher Weise für das Erlittene auch eine Anerkennung durch die Gesellschaft erfahren werden kann.

### *Zur Situation der Straflosigkeit in Übergangsgesellschaften*

In der Mehrzahl der Gesellschaften, die einen mit gewaltsamen Mitteln ausgetragenen Konflikt überwunden oder ein repressives Regime abgeschüttelt haben, stellt sich jedoch nicht unmittelbar ein gesellschaftlicher Prozess der umfassenden Aufarbeitung der zuvor im Rahmen von Krieg und Repression begangenen Verbrechen ein. Im Gegenteil, so genannte Übergangsgesellschaften stellen oftmals eine äußerst fragile Realität dar, in der die sorgsam austarierten Kräfteverhältnisse, welche die Beilegung bewaffneter Konflikte oder einen demokratischen Neubeginn ermöglicht haben, in den Folgejahren nicht nur beibehalten, sondern im Namen von gesellschaftlicher Versöhnung auch durch demokratisch gewählte Regierungen vor befürchteter Instabilität geschützt werden. (Amstutz 2006, S. 151ff)

So zeigten sich in den Ländern des lateinamerikanischen Südens nach dem formalen Ende der Militärdiktaturen der 70er und 80er Jahre fast flächendeckend Bestrebungen der nachfolgenden Zivilregierungen, einen „Schlusstrich“ unter die Diktaturverbrechen zu ziehen. Amnestiegesetze ermöglichten ehemaligen Tätern in Chile und Uruguay einen straffreien Übergang in die neuen Gesellschaften. (Moya et al. 2003; Brinkmann 2000; Rauchfuss 2005a) In Argentinien, wo zwischen 1983 und 1986 zunächst eine umfangreiche Prozesswelle gegen Militärs in Gang gesetzt wurde, erlitt diese einen jähen Einbruch, nachdem unter dem Druck der Streitkräfte ebenfalls Schlusspunkt- und Befehlsnotstandsgesetze verabschiedet und eine Amnestie für die bereits Verurteilten erlassen wurden. (Maris Ageitos 2002) Diese Situation dauerte bis 2001 an und ist seither schrittweise rückläufig, bis zur Abschaffung der Amnestiegesetze durch Präsident Kirchner in 2003, die erst 2005 letztinstanzlich bestätigt wurde. Noch ist diese Entwicklung allerdings zu frisch, um ihre Nachhaltigkeit oder gar ihren späten Einfluss auf psychosoziale Traumatisierungsprozesse beurteilen zu können. Auch in Chile und Uru-

guay zeichnen sich in der jüngeren Vergangenheit Fortschritte bei der Überwindung der Straflosigkeit ab. Diese sind jedoch noch zu verhalten, um von einer wirklichen Veränderung sprechen zu können. (Rauchfuss 2005a, b; Vogt 2006; Long 2006) In Paraguay, wo zwar keine rechtlichen Rahmenbedingungen die Aufarbeitung der Verbrechen der Stroessner-Diktatur verhindern, speist sich der Zustand umfassender Straflosigkeit aus der Fortführung von Regierung und Verwaltungsapparat durch Stroessners Partei, die „Colorados“, unter nunmehr „demokratischen“ Vorzeichen. (Schmolze 2006) Im Wesentlichen waren während der ersten Jahrzehnte nach dem formellen Übergang zu zivilen Regierungen in allen Ländern des lateinamerikanischen Südens die gesellschaftlichen Realitäten von einer umfassenden Straflosigkeit geprägt. Nicht viel anders gestaltete sich die Situation weiter nördlich in Peru und in den mittelamerikanischen Ländern Guatemala und El Salvador, wo in den 70er und 80er Jahren Bürgerkriege und politische Repression das gesellschaftliche Szenario bestimmten. (Rauchfuss 2002a, b; Schulz 1999; Cortina 2005)

In keinem der genannten lateinamerikanischen Länder war es bis zum Ende des 20. Jahrhunderts möglich, zu einer hinreichenden Aufarbeitung der Vergangenheit zu gelangen, selbst dann nicht, wenn wesentliche Sektoren der ehemals verfolgten Opposition an den Übergangsregierungen beteiligt waren oder diese sich sogar komplett aus dem Lager der ehemaligen Regimegegner zusammensetzten. Vom Rio Grande bis nach Feuerland blieben die Verbrecher über lange Zeit unbehelligt und besetzen oftmals bis heute die Vorstandsetagen von Unternehmen, gehen zivilen Berufen nach, beziehen staatliche Pensionen oder verbringen ihren Lebensabend als gewählte Politiker.

Gleichzeitig fand und findet sich in zahlreichen Ländern eine große Zahl jener, die die Diktaturjahre in Gefängnissen, Konzentrationslagern, in Exil und Untergrund verbrachten, bis heute ohne Arbeit, ohne staatliche Unterstützung und für lange Zeit ohne die ihnen gebührende gesellschaftliche Anerkennung am Rande des öffentlichen Lebens wieder. Auch einzelne prägnante Ausnahmen, wie etwa die chilenische Präsidentin und ehemalige politische Gefangene Michelle Bachelet oder andere Folterüberlebende und Angehörige von Verschwundenen in verschiedenen Parlamenten, widerlegen diese Grundtendenz nicht. Nicht wenigen ehemaligen politischen Gefangenen wurden bis heute ihre bürgerlichen Rechte nicht zurückgegeben und ihre Berufsverbote nie aufgehoben. Auf Entschädigungszahlungen warten die zahlreichen Opfer der Diktaturen vergeblich. Und die Angehörigen jener Zehntausenden von Oppositionellen, die Militär, Polizei und Todesschwadronen abholen, entführen und verschwinden ließen, bleiben bis heute ohne Information über das Schicksal dieser in der Haft „Verschwundenen“.

Außer in Argentinien trugen auch offizielle Wahrheitskommissionen anfangs nur sehr eingeschränkt zur Untersuchung und Dokumentation der in den

Jahrzehnten des Terrors auf dem lateinamerikanischen Kontinent begangenen Diktatur- oder Kriegsverbrechen bei. In den meisten Fällen war es verboten, Täter namentlich in den Berichten zu nennen. So auch in Chile, wo der Prozess der Wahrheitsfindung nur sektoriell und auf mehrere einzelne Kommissionen verteilt stattfand. (Moya 2003; Rauchfuss 2005b) Der dürftige Abschlussbericht der dreijährigen uruguayischen Kommissionsarbeit wurde lange Zeit nicht einmal veröffentlicht. (Rauchfuss 2005a) Die paraguayische Kommission hat zwar ein umfassendes, jedoch zeitlich eng befristetes Mandat und kaum Befugnisse und Ressourcen. (Schmolze 2006) Ihr Bericht steht noch aus. In El Salvador waren Mandat, Untersuchungszeitraum und zivilgesellschaftliche Beteiligung beider Kommissionen sehr begrenzt. (Sprenkels 2002) Und in Guatemala, wo der Bericht der Kommission nicht für Strafverfahren genutzt werden darf, reagierte das Menschenrechtsbüro der katholischen Kirche mit einem eigenen Projekt zur Wiedergewinnung der historischen Erinnerung, REHMI, auf den unzureichenden Wahrheitsfindungsprozess. (Sanford 2003; Beristain i. d. Bd.) Lediglich in Peru leistete die Wahrheitskommission zwischen 2001 und 2003 eine umfassende Arbeit und riet auch zur strafrechtlichen Verfolgung der Verbrechen. (CVR 2003) Die Umsetzung der von der Kommission geforderten Maßnahmen steht noch weitgehend aus.

In Südafrika, wo nach dem Ende des Apartheidregimes in den 90er Jahren eine Wahrheitskommission immerhin umfangreiche Recherchen unternahm, landesweit Anhörungen durchführte und die Apartheidverbrechen dokumentierte, stand die Aufarbeitung dieser Epoche jedoch ebenfalls wesentlich unter der Maßgabe gesellschaftlicher Versöhnung. Die Kooperation der Täter wurde in den Anhörungen gewissermaßen durch das Amnestieversprechen erkaufte. Nur ein Teil der nicht zur Kooperation mit der Kommission bereiten Verantwortlichen wurde inhaftiert. Die Mehrzahl ging ebenfalls straf-frei aus. (Wahrheits- und Versöhnungskommission Südafrika 2000; Winslow 1997; TRC 2003)

Auch in Indonesien und Osttimor, in Kambodscha und Südkorea blieben die Versuche einer rechtlichen Aufarbeitung der Vergangenheit lange Jahre in ihren Ansätzen stecken. (Häusler 1999; Le Touze, Silove, Zwi 2005; Schlicher 2005; Hartig 2006; Gentilucci 2005) Auf den Philippinen gab es nicht einmal einen Bericht der Wahrheitskommission. (Hayner 1994; Ramirez 2001) In Algerien erließ die Regierung noch im vergangenen Jahr ein Amnestiegesetz, welches sie sich im Rahmen einer möglicherweise von Fälschung beeinflussten Volksabstimmung breit bestätigen ließ. (Wandler 2005)

Die Liste der Länder, in denen lediglich ein Teil der Wahrheit ans Licht kam und die Straflosigkeit von Verbrechen gegen die Menschheit oder Kriegsverbrechen vorherrscht, ließe sich durchaus noch erweitern – vor allem um jene Länder, in denen keinerlei Aufarbeitung der Vergangenheit erfolgte.

Eine globale Straflosigkeit von Verbrechen gegen die Menschheit kennzeichnete mit marginalen Unterschieden die Übergangsgesellschaften des ausgehenden 20. Jahrhunderts. Erst mit der Verhaftung des chilenischen Ex-Diktators Augusto Pinochet am 16. Oktober 1998 in London, den UN-Tribunalen zu den Konflikten im ehemaligen Jugoslawien und Ruanda sowie durch den Sondergerichtshof in Sierra Leone zeichnet sich seit wenigen Jahren der Beginn einer Wende in der internationalen Rechtsprechung in Bezug auf Verbrechen gegen die Menschheit ab, die dem Kampf gegen die Straflosigkeit neuen Auftrieb verschafft. (Roht-Arriaza 2005) Dieser wird jedoch gleichzeitig konterkariert durch eine neuerliche Zunahme von Menschenrechtsverletzungen im Rahmen des so genannten „Kriegs gegen den Terror“, der mit der systematischen Zerstörung internationaler Menschenrechtsstandards einhergeht. In diesem Zusammenhang erlebt auch die Straflosigkeit aktueller Verbrechen gegen die Menschheit eine neue Konjunktur.

Die Darstellung der globalen Situation der Straflosigkeit von Verbrechen gegen die Menschheit muss hier kursorisch bleiben. Eine umfangreiche Betrachtung der organisierten Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen und des Kampfes von Menschenrechtsorganisationen dagegen wird derzeit von der Medizinischen Flüchtlingshilfe Bochum (2007) in einem Studienprojekt vorgenommen. Vor diesem skizzierten globalpolitischen Hintergrund ist jedoch die Annahme, an irgendeinem Ort der Welt umfangreiche Studien durchführen zu können, die zu einer abschließenden Klärung der Formel „Gerechtigkeit heilt“ führen würden, strukturell zum Scheitern verurteilt. Wo die juristische Ahndung von Menschheitsverbrechen die Ausnahme ist, lässt sich kein Untersuchungsrahmen festlegen, der einer umfassenden empirischen Überprüfung der genannten These standhielte.

Und auch dort, wo in der jüngeren Vergangenheit eine juristische Aufarbeitung auf internationaler Ebene formal begonnen wurde, wie zum Beispiel im Fall des Internationalen Straftribunals für Ex Jugoslawien (ICTY), sind durch dessen externen Charakter, durch die Verteilung von Tätern und Überlebenden auf heute oft unterschiedliche Nationalstaaten sowie durch Fehler in der Arbeit des Tribunals die Rückwirkungen auf die Gesellschaften in den heutigen Staaten des ehemaligen Jugoslawien derart widersprüchlich, dass nicht von einem Ende der Straflosigkeit gesprochen werden kann. Vielfach lassen sich innerhalb der Gesellschaften dieser Staaten gar Heroisierungen der jeweils landeseigenen Täter feststellen. (Rakita 2005; Robertson 2006, S. 372-418) Somit ist eine der Folgen dieses unter menschenrechtlichen Aspekten sehr wichtigen Tribunals für einen Teil der Überlebenden leider nicht etwa „Gerechtigkeit“. Auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien wird das extraterritoriale Gericht in instrumenteller Weise sogar zur Legitimierung der Straflosigkeit innerhalb der Landesgrenzen der Nachfolgestaaten herangezogen. Daher eignet sich auch die Rechtsprechung des ICTY nicht für eine em-

pirische Überprüfung der Frage, in wie weit eine umfassende Gerechtigkeit tatsächlich heilende Wirkungen hätte.

### *Psychosoziale Auswirkungen der Straflosigkeit*

Auch wenn sich eine unmittelbare empirische Überprüfung der Hypothese „Gerechtigkeit heilt“ kaum realisieren lässt, so erlaubt die fast flächendeckende Abwesenheit einer umfassenden gesellschaftlichen Aufarbeitung und rechtsstaatlichen Ahndung von Verbrechen gegen die Menschheit doch umso konsequenter die Feststellung der psychosozialen Folgen von Straflosigkeit. In den zu Beginn dieses Aufsatzes erwähnten Fallbeispielen zeigt sich speziell für Flüchtlinge, dass die anhaltende Straffreiheit der Täter im Herkunftsland sich nicht nur als oft unüberwindbare Barriere für eine im Einzelfall durchaus erwünschte Rückkehr erweist. Darüber hinaus demonstrieren die Beispiele, dass die drohende Konfrontation mit einer Gesellschaft, in der die ehemaligen Täter nach wie vor über einen bedeutenden Einfluss verfügen, der immerhin ausreicht, die eigene Strafverfolgung zu verhindern, schwere traumareaktivierende Folgewirkungen für die Überlebenden nach sich ziehen kann.

Am intensivsten erforscht und dokumentiert sind die Auswirkungen der Straflosigkeit von Diktaturverbrechen in den Ländern des lateinamerikanischen Südens. In Chile haben die Therapiezentren CINTRAS und ILAS, in Argentinien das „Team für psychosoziale Arbeit und Forschung“ (EATIP) und in Uruguay der „Soziale Rehabilitationsdienst“ (SER-SOC) maßgeblich zur Klärung der seelischen Folgen von politischer Repression und Straflosigkeit beigetragen. (Kordon, Edelman 1986; SER-SOC 1995; Becker 1996, 1997a; EATIP, GTNM/RJ, CINTRAS, SERSOC 2002; Kordon et al. 2005) Seit November 2002 findet in Buenos Aires jährlich der „Internationale Kongress über seelische Gesundheit und Menschenrechte“ statt. (Kazi 2004; Universidad Popular Madres de Plaza de Mayo 2002) Aus diesem Grund konzentrieren sich die nachfolgenden Ausführungen zu den psychosozialen Konsequenzen der Straflosigkeit auf Erfahrungen aus den Ländern des Cono Sur.

Dabei wird „Straflosigkeit“ nicht allein als das Fehlen von Gerichtsurteilen gegen die Verbrecher vergangener Terrorregime oder Kriegsparteien verstanden, sondern in einem umfassenden soziokulturellen Sinne. Die unmittelbare rechtliche Straffreiheit ist eingebettet in eine weit reichende gesellschaftliche Ignoranz und Negation dessen, was den Opfern und Überlebenden widerfahren ist. Diese kann durch Schweigen und Amnesie hergestellt werden, wie etwa im Chile der neunziger Jahre, in dem das Wort „Diktatur“ in der Alltagssprache nahezu vollständig durch den Begriff „alte Regierung“ ersetzt wurde. (Dorfman 2003, S. 65; Rauchfuss 1995)

In Argentinien hingegen wurde die kollektive Amnesie zunächst durch ein entkontextualisiertes und entpersonalisiertes Überangebot an Schreckens-

meldungen über die Vergangenheit eingeleitet. Fast täglich wurden neue Verbrechen in einer Weise öffentlich gemacht, die den Eindruck der Omnipräsenz willkürlicher Gewalt perpetuierte, ohne die Systematik und die Intention aufzuzeigen, die hinter den Verbrechen stand. Diese Form fragwürdiger Informationspolitik immunisiert die öffentliche Wahrnehmung und erhöht die Bereitschaft, einen „Schlusstrich“ unter die Vergangenheit ziehen zu wollen. Sie verwischt die persönliche Verantwortung konkreter Täter und kann durch die vermeintliche Allgegenwärtigkeit des Verbrechens als abstrakte Schuldzuweisung der gesamten Gesellschaft bzw. kollektive Mitverantwortung verstanden werden. Und wo alle eine Schuld trifft, ist niemand mehr verantwortlich. (Fariña 1992, S. 228; Edelman, Kordon 2005, S. 127ff)

Im Klima der Straflosigkeit gedeiht der Verdacht, dass die Verbrechen nicht ohne triftigen Grund begangen worden wären und vermutlich eine gewisse Mitschuld den Opfern und Überlebenden selbst zuzuschreiben sei. Mindestens ist diese „Mitschuld“ dadurch charakterisiert, dass den Überlebenden eine nachträgliche „Übertreibung der Geschehnisse“ unterstellt wird, oftmals aber durch den fortdauernden Verdacht, dass diese eine kriminelle Vergangenheit hätten. Wurden die protestierenden Angehörigen von Opfern während der Diktaturzeit noch für „verrückt“ erklärt, so trifft diese später der nur leicht gewandelte Vorwurf der „emotionellen Beeinträchtigung“. Galten Diktaturopfer vormals als „Subversive“, so verwandeln sie sich in der öffentlichen Wahrnehmung einer von Straflosigkeit geprägten Übergangsgesellschaft in „DestabilisiererInnen“ der neuen Demokratie, denen – aufgrund ihrer persönlichen emotionalen Betroffenheit – die Urteilsfähigkeit über die Demokratisierungsfortschritte abgesprochen wird. (Edelman, Kordon 2005, S. 128f)

In diesem Klima wachsen die psychosozialen Konsequenzen der Straflosigkeit. Straflosigkeit verweigert den Überlebenden nicht nur die für eine Aufarbeitung des traumatischen Prozesses dringend erforderliche gesellschaftliche Anerkennung. Sie perpetuiert auch die gesellschaftliche Ausgrenzung der Überlebenden unter ähnlichen, subtileren Stigmata. Ergänzt wird diese neue traumatische Sequenz durch den latenten bis offenen Fortbestand der Bedrohung, die sich in der Kontinuität des gesellschaftlichen Einflusses der ehemaligen Täter manifestiert.

### *Straflosigkeit macht krank*

Die psychosozialen Auswirkungen der Straflosigkeit auf die Überlebenden umfassen das aus der Traumadiagnostik bekannte Symptomspektrum und werden von den erwähnten therapeutischen Einrichtungen des lateinamerikanischen Südens mit einem gehäuften Auftreten von Depersonalisierung, pathologischer Hypochondrie, Ängsten, schweren Phobien, Panikattacken und

speziell Verfolgungsängsten schon nach niederschweligen Stimuli, mit Depressionen, sozialer Kontaktschwäche, Einschränkungen der Leistungsfähigkeit, verminderten Anpassungsreaktionen, Beziehungsstörungen, Schlafstörungen und Alpträumen, mit einer gestörten Körperwahrnehmung, Entsexualisierung und innerfamiliären Schwierigkeiten, ferner mit Fremd- und Autoaggression sowie Selbstvorwürfen bis hin zu suizidalen Tendenzen angegeben. (Robaina 2002, S. 104f)

Für Überlebende von Folter stellt sich die Kultur der Straflosigkeit als eine Barriere für die Aufarbeitung ihrer traumatischen Erfahrungen dar. Im Vordergrund steht dabei die fehlende gesellschaftliche Anerkennung für das Erlebte, die jedoch eine wichtige Voraussetzung für die biografische Einordnung des Erlebten und die Historisierung der Ereignisse darstellt. Ein gesellschaftliches Klima, in dem die begangenen Verbrechen negiert, das persönliche Leid strukturell angezweifelt und die unter der Diktatur verkehrten Täter-Opfer-Rollen nicht korrigiert werden, hält das unter der Folter geprägte Bild des omnipotenten Täters wach und vertieft Entrüstung, Zorn und Aggression vor dem Hintergrund andauernder Ohnmachtsgefühle auf Seiten der Überlebenden. (Madariaga 2002, S. 77; Arregui de Azpiroz 1995, S. 18)

Eine Integration der traumatischen Erlebnisse in die eigene Biografie, die Restrukturierung des zerstörten Lebensentwurfes sowie der Wiederaufbau von Selbstwertschätzung und -vertrauen werden auf diese Weise durch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen erschwert oder gar unterbunden. An ihre Stelle treten oftmals unvermindertes Misstrauen, Selbstzweifel und Aggression bei einem fortdauernden Gefühl der Erniedrigung. „Das Schlimmste war die Demütigung, nicht der Schmerz“, charakterisiert ein Überlebender den Teufelskreis der Folter. „Der Schmerz geht vorbei, aber die Demütigung bleibt und lässt Dich hassen, und der Hass erinnert Dich ständig aufs Neue an die Demütigung.“ (Fiechtner, Waldmann 1984) Die Kultur der Straflosigkeit verstärkt diesen Teufelskreis. Sie führt dazu, dass Ressentiments, Hass und Rachegefühle über Generationen hinweg erhalten bleiben können. (Pross 1996, S. 168)

### *Retraumatisierungen durch Straflosigkeit*

In einem Klima der Straflosigkeit besteht für die Überlebenden von Diktaturverbrechen eine erhöhte Verletzlichkeit gegenüber Reaktivierungen des Traumas. Gegenüber einer Delegation der Medizinischen Flüchtlingshilfe berichtete das Team von SER-SOC in Montevideo im Frühjahr 2006, dass sich bestimmte tagespolitische Ereignisse, auch mehr als 20 Jahre nach dem offiziellen Ende der uruguayischen Diktatur, noch heute in ihrer therapeutischen Praxis bemerkbar machen. So treten signifikante Häufungen von Konsultationen im Zusammenhang mit Situationen auf, die Erinnerungen an die Repres-

sion zwischen 1973 und 1985 wachrufen, wie zum Beispiel nach einer Welle gewalttätiger Übergriffe gegen DemonstrantInnen in 1995 oder während der sozialen Aufstände in Argentinien Ende 2001, aus deren Anlass auch über dem benachbarten Montevideo Helikopter kreisten. (Vaseli, Busch, Scapusio 2006) Während der Militärdiktatur kam in Uruguay auf je fünf Erwachsene eine Verhaftung. (Riquelme 2003, S. 5) Daher haben die traumatischen Erfahrungen in der Bevölkerung umfassenden Charakter. Und die geringe Einwohnerzahl führt dazu, dass zufällige Begegnungen mit ehemaligen Tätern sich im Alltag tatsächlich ereignen. Die Straflosigkeit ist daher konkret und alltäglich erfahrbar. SER-SOC-KlientInnen berichten in der Therapie von derartigen Zusammentreffen und ihren krisenhaften Folgen. (Vaseli, Busch, Scapusio 2006) Die uruguayische Psychologin María del Rosario Arregui schreibt den Amnestiegesetzen selbst eine unmittelbar retraumatisierende Wirkung zu: „Wir können feststellen, dass die Gesetze, die die Straflosigkeit der Aggressoren absichern, sich reaktivierend auf die in der Vergangenheit anlässlich der Verhaftung durchlebten Grenzsituationen auswirken.“ (Arregui de Azpiroz 1995, S. 18)

Beobachtungen über retraumatisierende Wirkungen tagespolitischer Ereignisse liegen auch von EATIP aus Buenos Aires vor. So berichten die Psychiaterinnen Lucila Edelman und Diana Kordon von Protesten gegen die Privatisierung der Bildung im Jahr 1992, deren zumeist jugendliche TeilnehmerInnen mit ausgeprägten Ängsten zu kämpfen hatten, es könne sich die so genannte „Nacht der Bleistifte“ wiederholen. In jener Nacht im September 1976 wurden alle SchülerInnen der Sekundarstufe entführt, die Proteste für die Beibehaltung von Schülerfahrkarten organisiert hatten. So irreal 1992 die Angst vor einer Wiederholung der Ereignisse auch sein mochte, so wurde sie doch faktisch genährt durch die Drohung von Präsident Menem, dass im Falle einer Fortführung der Demonstrationen die Mütter der Plaza de Mayo „neue Mitglieder erhalten“ könnten, was von vielen als Androhung einer neuen Welle gewaltsamen Verschwindenlassens interpretiert wurde. Vor dem Hintergrund fortdauernder Straflosigkeit erhielt diese Drohung eine Dimension, die ihr real nicht angemessen war. (Edelman, Kordon 2005, S. 130; Seoane, Ruiz Nuñez 1989)

Ähnliche psychosoziale Reaktionen von Überlebenden und ihren Nachkommen zeigten sich auch in den Folgejahren, oftmals anlässlich von Protesten sozialer Bewegungen. Sie erreichten ihren Höhepunkt anlässlich der Repression gegen die sozialen Unruhen, die in den Jahren 2000 und 2001 den Rücktritt mehrerer Regierungen erzwangen. Vor allem Personen, die Polizeiübergriffe beobachtet hatten und diese zur Anzeige bringen wollten, litten unter Angstschüben vor einer Rückkehr der Repression der Diktaturjahre. Darüber hinaus machte sich ein deutlich erhöhtes gegenseitiges Misstrauen von

Mitgliedern innerhalb sozialer Organisationen bemerkbar. (Edelman, Kordon 2005, S. 130)

Mit unmittelbarem Bezug auf die Straflosigkeit berichtet EATIP ferner von Reaktivierungen traumatischer Symptome durch Medienauftritte von Tätern, die sich öffentlich zu den Todesflügen bekannten, mit denen Gefangene ins Meer gestürzt wurden. Auch anlässlich des polizeilichen Vorgehens gegen Jugendliche, die sich an so genannten „Escraches“ – Demonstrationen gegen ehemalige Täter – beteiligten, äußerten KlientInnen Beklemmungen, die Gewaltphantasien mobilisierten, Gefühle von Hilf- und Wehrlosigkeit, bis hin zu Depersonalisierungsepisoden. (Kordon et al. 2002, S. 97) Als Präsident Menem ab Oktober 1989 die Begnadigungen für bereits verurteilte Militärs aussprach, ließen sich zahlreiche Überlebende der Diktatur unmittelbar einen neuen Reisepass ausstellen, da sie eine Rückkehr des Staatsterrors fürchteten. (Edelman, Kordon 2005, S. 130) Auch der chilenische Psychiater Carlos Madariaga beschreibt, dass im Kontext fortbestehender Straflosigkeit dem Phänomenen der „Retraumatisierung“ eine besondere Bedeutung zukommt. Verstärkt traten Retraumatisierungen bei Überlebenden zum Beispiel immer dann auf, wenn der Prozess gegen den in London verhafteten Ex-Diktator Pinochet 1998/1999 in eine kritische Phase geriet, in der seine Rückkehr nach Chile drohte. (Madariaga 2001, S. 50)

Der chilenische Exilschriftsteller Ariel Dorfman erinnert sich an diese Monate, die unter der ständigen Drohung des ehemaligen Diktators durchlebt werden mussten, notfalls werde ein neuer Putsch verhindern, dass ihm die neue Demokratie zu nahe träte. (Dorfman 2003, S. 22) „Nie war General Pinochet so allgegenwärtig in diesem Land wie gerade jetzt, wo er in London unter zeitweiligem Arrest steht. Immer noch beherrscht er unsere Existenz, sogar noch präsenter und entscheidender (...). Dieses Land ist besessen von General Pinochet. (...) Mehr Opfer als Handelnde laufen wir Gefahr, für immer mit Pinochets bösem Schatten leben zu müssen. (...) Chile ist ein Land, in dem etwas so Normales und Wundervolles wie die Freude der Jugend an ihrer eigenen Energie und Fröhlichkeit herausgefordert wird durch eine traumatische Vergangenheit, die sich nicht einfach verdrängen lässt. Ein Land, in dem das Leben nicht weitergehen kann, bis das Leben, das hier zerstört wurde, zu seinem Recht kommt. (...) Es ist an der Zeit, diese Situation zu verändern, diese heuchlerische Versöhnung, die verlangt, dass auf der einen Seite die Opfer das ihnen zugefügte Leid vergessen sollen, ohne dass verlangt wird, dass auf der anderen Seite die privilegierten und verbrecherischen Chilenen, die ihren Mitbürgern dieses Leid zugefügt haben, je um Verzeihung bitten müssen. (...) Und dennoch muss ich gestehen, dass sich unter den Triumph (über die Verhaftung Pinochets, Anm. Rauchfuss) noch etwas anderes mischt. Ja, es ist Angst, (...), die es mir nicht erlaubt, mich einfach nur über diese Niederlage aller Diktatoren der Welt zu freuen. (...) sie verbindet mich mit der

Empfindung all meiner Landsleute (...). Immer wieder dieses Schulterzucken, dieses Wegschauen, dieses Niederschlagen der Augen, bevor sie etwas von sich preisgaben: (...) Beweis dafür, dass der Putsch immer noch irgendwo hinter ihren Augen abläuft, wie in einer Wochenschau, die man nicht abstellen kann. (...) Und immer wieder wurde derselbe nagende Verdacht wiederholt, angefacht durch eine inszenierte Terrorkampagne der Gefolgsleute Pinochets, dass diese dunklen Zeiten der Zensur und des Todes zurückkehren könnten.“ (Dorfman 2003, S. 54ff, 59, 64ff) Doch Dorfman klagt nicht nur über das Angstgefühl und „irrationale Panikattacken“, die ihn anlässlich der Drohungen rund um den Pinochet-Prozess befielen. Er schildert ferner den unmittelbaren Impuls, unter dem Einfluss der Drohgebärden des Militärs für seine internationalen Gäste Verstecke zu suchen und ihnen zur Kontaktaufnahme mit ihren Botschaften zu raten, ein Impuls der den zuvor aus Argentinien geschilderten massenhaften Passanträgen in 1989 gleicht. (Dorfman 2003, S. 66)

Nach Madariaga (2002, S. 73, 77) sind dieses Wiederaufleben von Ängsten wie auch andere episodisch auftretende symptomatische Rückfälle und Krisen zwar mittelbare Folge des durch die Diktatur hervorgerufenen psychosozialen Traumas und seiner individuellen wie auch kollektiven zerstörerischen Dimension. Ihr Auftreten korrespondiert in einem Klima der Straflosigkeit jedoch unmittelbar mit Ereignissen, die Erinnerungen an die Verfolgung wachrufen. Kordon et al (2002, S. 97f) erklären diesen Mechanismus durch die Deaktivierung der Funktion des Rechtes als Garant einer symbolischen Ordnung, als gesellschaftliche Vermittlungsinstanz und als System symbolischer Genugtuung. (Edelman, Kordon 2005, S. 126) Dieser Verlust von Rechtssicherheit reaktiviert traumatische Erfahrungen von Schutzlosigkeit und entfaltet darüber seine destruktive Wirkung auf das seelische Befinden der Überlebenden. Er verhindert die Vernarbung der traumatischen Erlebnisse durch eine Kontinuität der Unsicherheit, in die neue Ereignisse mit bedrohlicher Symbolik einbrechen können und Retraumatisierungen nach sich ziehen. (Kordon et al. 2002, S. 98)

### *Die verhinderte Trauer*

Insbesondere in Argentinien und Chile stand das „Verschwindenlassen“ von Oppositionellen im Mittelpunkt des staatlichen Terrors gegen die Bevölkerung. Allein in Argentinien wurden etwa 30.000 Menschen durch Militär und Polizei verschleppt. Die Mehrzahl ihrer Leichen konnte bis heute nicht gefunden und identifiziert werden. Der traumatische Verlust, den die Hinterbliebenen durchleben mussten, dauert in den Ländern des Cono Sur bis heute an.

Während der Diktaturen wie auch unter den zivilen Folgeregerungen wurden die Angehörigen von „Verschwundenen“ in besonderer Weise zum Zielobjekt der Desinformation. Zahlreiche Versuche, das Schicksal ihrer An-

gehörigen aufzuklären, verloren sich im Lügengeflecht der Verantwortlichen, mit dem diese ihre Verbrechen zu verschleiern trachteten. Die Suche nach den in der Haft Verschwundenen erwies sich als Kontinuum aus falschen Spuren und neuen Hoffnungen, aus Sackgassen und Frustration. Auf der psychosozialen Ebene dauert dieser traumatische Prozess nicht nur unvermindert bis heute an. Qualitativ hat er unter den zivilen Regierungen sogar eine neue Stufe erreicht, da von ihnen erwartet wurde, zur Aufklärung der Schicksale beizutragen. Ihr Versagen und ihre Unwilligkeit, die Straflosigkeit zu beenden, wiegen daher umso schwerer, als es sich nicht selten um Regierungen handelt, die sich aus den Reihen derer zusammensetzen, die vormals gemeinsam mit den Angehörigen-Organisationen die Diktaturen bekämpften. Ihre mangelnde Bereitschaft, die Wahrheit ans Licht zu bringen, wird nicht selten als Kollaboration gewertet. (Dorfman 2003, S. 137f; Cuesta 2006)

Das Klima der Straflosigkeit und der fortdauernden Unklarheit über das Schicksal der verschleppten Familienmitglieder und Freunde verhindert eine effektive Trauerarbeit der Angehörigen von Verschwundenen und verlängert deren Vulnerabilität gegenüber Retraumatisierungen, mit der Gefahr einer Chronifizierung des Traumas. Trauerarbeit ist ein komplexer emotionaler und kognitiver Prozess. Sie verfolgt das Ziel, den Verlust anzuerkennen und nach und nach zu ertragen. Trauerarbeit spielt sich im sozialen Raum ab, in dem Trost und Unterstützung erfahren werden kann. Dabei spielen unter anderem Erinnerungsprozesse, Abschiednehmen und die Integration des erlittenen Verlustes in das eigene Ordnungs- und Wertesystem eine wesentliche Rolle. (Preitler 2006, S. 36ff)

EATIP führt aus, dass die Trauerarbeit mit KlientInnen, die den Verlust eines nahe stehenden Menschen durch „Verschwindenlassen“ erlitten hatten, deutlich erschwert ist. Der komplexe Verarbeitungsprozess von Schmerz und Trauer durchläuft unterschiedliche Stadien von Widerständen gegen eine Anerkennung des erlittenen Verlustes, von Zorn und von Ohnmacht. Man will und kann den Verlust zunächst nicht zulassen, schließlich gelingt es aber meist doch, die Realität zu akzeptieren. Im Falle der Angehörigen von Verschwundenen bleibt jedoch unklar, welche Realität denn überhaupt akzeptiert werden müsste. (Kordon et al. S. 87) Die vollständige Aufklärung des Schicksals der Verschwundenen wäre daher konstitutiv für eine Trauerarbeit der Angehörigen. (Preitler 2006, S. 44)

Im Rahmen der Straflosigkeit jedoch ist die Wahrheitsfindung maximal erschwert und durch die offizielle Lüge, durch Propaganda ersetzt worden. Die Wahrheit über das Schicksal der „Verschwundenen“ ist nicht nur unbekannt, sie wird zusätzlich verdeckt durch einen öffentlichen Diskurs, der den Verlust vollständig negiert. Vielfach kann dadurch nicht einmal die Endgültigkeit des erlittenen Verlustes akzeptiert werden, da er von trügerischen Hoffnungen auf andere Möglichkeiten begleitet wird. Die Verschwundenen

sind weder tot noch lebendig, sie sind abwesend und zugleich dauerhaft präsent. Dieser Konflikt zwischen Anwesenheit und Abwesenheit kann eine psychotisierende Wirkung auf die Angehörigen haben. (Kordon et al., S. 86)

Und das Fehlen eines Beerdigungsrituals und eines Grabes verhindert das symbolische Moment des Abschiednehmens, dem nicht nur eine soziokulturelle Bedeutung, sondern auch eine hohe intrapsychische Relevanz bei der Akzeptanz des Verlustes zufällt. (Preitler 2006, S. 45ff) Hinzu kommt die ständige Unsicherheit, in welcher Weise das eigene Handeln als Angehörige die Schicksale der verschwundenen Verwandten hätte beeinflussen können. Da die Unklarheit über die Wahrheit bis heute andauert, besteht auch der Selbstzweifel fort, ob der persönliche Einsatz vielleicht nicht ausgereicht hatte, Leiden und Tod der Verschleppten zu verhindern oder zumindest die Wahrheit ans Licht zu bringen.

Am 14. März 2006 wurden in Montevideo die sterblichen Überreste des ersten identifizierten „Verschwundenen“ rund 30 Jahre nach seiner Entführung beigesetzt. In den Tagen zuvor häuften sich bei SER-SOC Konsultationen von den Familienangehörigen jener, deren Knochen noch nicht entdeckt oder identifiziert werden konnten. Die Mehrzahl der Angehörigen quälten Selbstvorwürfe mit dem Inhalt, nicht genug Energie zum Auffinden der Leichen ihrer verschleppten Angehörigen aufgewendet zu haben. (Vaseli, Busch, Scapusio 2006)

Die psychosoziale Situation, in der sich Angehörige von Verschwundenen nunmehr oft über Jahrzehnte hinweg befinden, ist geprägt durch soziale Isolierung und Marginalisierung. Unter der Diktatur wurde es zu einem gefährlichen Stigma, Familienangehöriger von in Haft Verschwundenen zu sein. Die Angst vor weiterer Repression machte die Flucht in Schweigen und Selbstisolation für zahlreiche Angehörige zu einem Überlebensmechanismus. Als Verstärker wirkte die Fremdisolierung durch den Rückzug und die Entsolidarisierung eines ebenfalls verängstigten sozialen Umfeldes. Zahlreiche Familien verloren ihren sozialen Status. Bedingt durch die Straflosigkeit änderte sich diese Situation auch nach dem Ende der Diktaturen kaum und hält, besonders in den ländlichen Gegenden, bis heute an. (Brinkmann 2005) In dieser Situation bedeutet die andauernde Suche nach den in Haft verschwundenen Angehörigen eine fortwährend erhöhte Verletzlichkeit für Retraumatisierungen. Und die Suche selbst bedingt immer wieder neue Konfrontationssituationen mit der Vergangenheit, die als neue traumatische Sequenz gewertet werden müssen.

Als die chilenische Regierung 1999 einen Dialogtisch unter Beteiligung der Militärs einrichtete, begann für die Angehörigen eine in hohem Maße belastende Zeit, die eine Fülle seelischer Verletzungen bedingte. Der aus taktischen Gründen nach der Rückkehr Pinochets aus London eingesetzte Dialogtisch sollte offiziell zur Aufklärung des Schicksals der Verschwundenen bei-

tragen. Real jedoch war damit die Intention verbunden, die Anklagen gegen den Ex-Diktator und zahlreiche weitere Militärs zu stoppen. Um nämlich die Fortdauer der Straflosigkeit zu gewährleisten, mussten die Verschwundenen für nominell tot erklärt werden; nur dann fielen die Verbrechen unter das Amnestiegesetz. (Rauchfuss 2001; Ekaizer 2003, S. 982) So entstand für die Angehörigen die paradoxe Situation, dass die von ihnen zunächst erhoffte Annäherung an die Wahrheit um den Preis des Verlustes von Gerechtigkeit erkaufte werden sollte. Madariaga (2002, S. 81) schildert, dass sich die Entscheidungskonflikte quer durch die Familien zogen. Diejenigen, die in diesem ausweglosen Dilemma der Wahrheitssuche den Vorrang gaben, erlitten einen zusätzlichen Schlag, als schließlich bekannt wurde, dass die militärische Seite den Dialogtisch im Wesentlichen genutzt hatte, um sich die Straflosigkeit auch noch durch systematisch gefälschte Informationen über das Schicksal der Verschwundenen zu erkaufen. Zahlreiche Exhumierungsversuche liefen ins Leere, mit dramatischen Konsequenzen für die hoffenden Angehörigen. Im Therapiezentrum CINTRAS machte sich der Dialogtisch durch eine massive Reaktivierung klinischer Symptome bei zahlreichen KlientInnen bemerkbar. Betroffen waren psychiatrische Krankheitsbilder, reaktivierte intrapsychische Konflikte und Störungen der innerfamiliären Beziehungen. (Madariaga 2002, S. 73-76, 78-81)

### *Erfahrungen aus Guatemala, Südafrika, Osttimor und Ex-Jugoslawien*

Auch wenn die meisten Analysen über die zerstörerischen Auswirkungen der Straflosigkeit auf die seelische Situation der Überlebenden aus dem Süden Lateinamerikas stammen und sich auf Übergangsgesellschaften nach Militärdiktaturen beziehen, so wäre es doch falsch, daraus abzuleiten, dass es sich nur um ein regionales Phänomen handle oder nach andersartigen Konflikten, z.B. nach Bürgerkriegen, weniger Bedeutung habe.

So berichten auch Überlebende aus Guatemala über depressive Verstimmungen und eine auch 20 Jahre nach den Gewalterlebnissen andauernde Trauer, Hilflosigkeit und Ohnmacht sowie Ungerechtigkeitsgefühle in Verbindung mit der Straflosigkeit. Isolation, sozialer Abstieg und Alkoholismus kennzeichnen die Fortdauer der Ausgrenzung und ihre Folgen. Immer wieder steht die Forderung der Überlebenden nach der rechtlichen Aufarbeitung der Verbrechen dabei im Vordergrund der Berichte. (Sanford 2003, S. 267ff; Garrard-Burnett 2000, S. 5ff; Oficina de Derechos Humanos del Arzobispado de Guatemala 1998, S. 45ff)

In Südafrika untersuchten Kaminer et al. (2001) den Zusammenhang zwischen der Aufarbeitung der Apartheitsverbrechen durch die Wahrheits-

und Versöhnungskommission (TRC) und der Gesundheitssituation von Überlebenden. Sie verglichen Überlebende schwerer Menschenrechtsverletzungen, die öffentlich oder individuell angehört wurden mit denjenigen, die nicht vor der TRC ausgesagt hatten. Ein „therapeutischer“ Einfluss der TRC konnte nicht festgestellt werden. Symptomatische Auffälligkeiten traten verstärkt in der Gruppe derjenigen hervor, die sich nicht auf Versöhnung einließen. Frauen waren dazu signifikant seltener bereit. Im Gegensatz zu den männlichen Überlebenden machte sich auch die Polarität zwischen einer großen Bereitschaft zu vergeben und einer ausgeprägten Unversöhnlichkeit bei Frauen stärker bemerkbar. Religiöse Überzeugungen oder die Art der traumatischen Erlebnisse hatten hierauf keinen Einfluss. Die AutorInnen folgern, dass Wahrheitskommissionen nach dem Vorbild Südafrikas alleine keinen therapeutischen Effekt haben und weisen auf die Kritik von Überlebendengruppen hin, dass eine rechtliche Aufarbeitung der Verbrechen nicht stattgefunden hat. (Kaminer et al. 2001, S. 375; CVSR, Khulumani Support Group 1998)

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine australische Studie über die gesundheitlichen Auswirkungen der Strafflosigkeit in Osttimor. Hierzu befragten die UntersucherInnen Mitglieder der Wahrheitskommission zu ihren Beobachtungen in Bezug auf den seelischen Gesundheitszustand von Überlebenden. Im Ergebnis kam die Mehrheit derjenigen, die vor der Kommission aussagten und an therapeutischen Workshops teilnahmen, mit dieser Situation zurecht. Sie zeigten keine stärkeren psychologischen Probleme und stuften den Prozess für sich als „wohltuend“ ein. Eine bedeutende Minderheit war jedoch auch in Osttimor nicht imstande, ihre Trauer und ihre traumatischen Erinnerungen zu überwinden. Es handelte sich vor allem um die Überlebenden schwerer Menschenrechtsverletzungen. Diese Gruppe litt unter Depressionen und überwältigenden Trauergefühlen – speziell diejenigen, die nahe Angehörige verloren hatten. Schweigsamkeit, Zurückgezogenheit, Scham und Schuldgefühle belasteten vor allem Überlebende sexualisierter Gewalt in einem Ausmaß, das das alltägliche Leben stark beeinträchtigte. Gerade vergewaltigte Frauen betrachteten ihre seelischen Schwierigkeiten oftmals als eine gerechte Strafe Gottes und gaben sich selbst die Schuld für ihr Leiden. Weiterhin fiel eine Gruppe von Überlebenden auf, die stark unter Aggressions- und Frustrationsschüben litt. Ihre Wut war stark an das Fehlen von Gerechtigkeit geknüpft, auch vor dem Hintergrund, dass die Wahrheitskommission nur den Auftrag hatte, „geringere Straftaten“ zu untersuchen. Das Fehlen der strafrechtlichen Verfolgung der nach Indonesien geflüchteten Täter bewirkte weit verbreitete Gefühle von Ohnmacht und Zorn gegenüber einer als zynisch empfundenen Realität. „Sie haben feierliche Handlungen verrichtet, um mit meinem niedergebrannten Haus klarzukommen“, wird eine Überlebende zitiert, „aber nichts ist wegen des Mordes an meinem Mann unternommen worden. Die Killer sind noch immer frei, in West-Timor.“ Viele fühlten sich

zugleich zu wenig in die Neugestaltung der Gesellschaft eingebunden und beklagten den Fortbestand ihrer sozialen Isolation. Die soziale Frage ist insbesondere für die befragten Witwen von Bedeutung, die beklagten, nicht nur den Mann, sondern damit auch den Ernährer der Familie verloren zu haben – ohne jede Entschädigung für die Verbrechen. Von der derzeitigen Regierung fühlten sie sich im Stich gelassen und ignoriert. (Le Touze, Silove, Zwi 2005)

In seiner Untersuchung über die Gerechtigkeitsversprechen des Internationalen Strafgerichtshofs für Ex-Jugoslawien (ICTY) führte Stover (2003) Interviews mit 87 Überlebenden aus verschiedenen Teilstaaten des ehemaligen Jugoslawien. Sie wurden zu ihren Erfahrungen als ZeugInnen vor dem internationalen Tribunal in Den Haag befragt. Den Überlebenden verlangte die Zeugenaussage vor dem ICTY ein hohes Maß an Mut ab, insbesondere, da zahlreiche Täter nach wie vor frei in jenen Städten und Dörfern lebten, in die sie selbst, nach Beendigung ihrer Zeugenaussage, wieder zurückkehren würden. Die Mehrheit der Befragten stufte ihre Aussage vor dem Tribunal als positive Erfahrung ein, für die sie sich trotz verschiedener Kritikpunkte auch in Zukunft wieder entscheiden würden. Als hauptsächliche Motivation gaben sie den Wunsch an, ihren Beitrag zur Wahrheitsfindung zu leisten sowie die Aufmerksamkeit und öffentliche Anerkennung, die sie dadurch den an Dritten begangenen Verbrechen in Gegenwart der Täter verleihen konnten. Ferner spielte die Anerkennung des eigenen Schicksals eine Rolle. Kritisch gesehen wurden die kurze Zeitdauer der Aussage vor Gericht und die im Rahmen von Gerichtsverfahren limitierte, ereignisbezogene Form der Wahrheitsfindung, die moralische Fragen kaum behandelt. Diejenigen, die ihrer Aussage selbst eine kathartische Wirkung zuschrieben, beschrieben zugleich ein Verblässen dieses Gefühls nach nur kurzer Zeit, speziell nach der Rückkehr in ihr soziales Umfeld und die gesellschaftlichen Verhältnisse des ehemaligen Jugoslawien. Sie berichteten Gefühle von Hilflosigkeit, Verlassenheit und Aggression angesichts von Urteilen des Tribunals, die sie als zu milde empfanden. Auch litten ZeugInnen nicht selten unter Bedrohungen und gewaltsamen Übergriffen nach ihrer Rückkehr. Die Rechtsprechung des Tribunals wurde vor allem auch deshalb als unvollständig empfunden, da verschiedene Täter zwar angeklagt wurden, aber niemals vor Gericht gebracht werden konnten. Die Interviewten machten deutlich, dass „umfassende Gerechtigkeit“ mehr ist, als das, was Richter in Den Haag erreichen können. Ihre weitergehenden Forderungen bezogen sich hauptsächlich auf eine gesellschaftliche Gerechtigkeit, die nur innerhalb und zwischen den Staaten des ehemaligen Jugoslawien realisiert werden könne und die die Auffindung und Exhumierung der Vermissten, Entschädigungsleistungen, soziale Wiedereingliederung, soziale und therapeutische Angebote und die Rückgabe gestohlenen Eigentums ebenso umfasst wie ein umfassendes Ende der Straflosigkeit auf allen gesellschaftlichen Ebenen und im eigenen Land.

### *Gerechtigkeit heilt: Memoria, verdad y justicia*

Nur wenige Beispiele ermöglichen es, der Fragestellung nachzugehen, welche positiven Wirkungen eine konsequente strafrechtliche Verfolgung der Täter für die seelische Gesundheit der Überlebenden psychosozialer Traumata hätte. Aus den bisherigen Ausführungen lässt sich zweifelsfrei ableiten, dass eine – oftmals auch noch limitierte – Wahrheitsfindung alleine für viele Überlebende nicht geeignet ist, die individuellen Wunden zu schließen. Im Gegenteil, die Kombination aus Versöhnungsforderung und Strafflosigkeit wird von den Überlebenden schwerer Menschenrechtsverletzungen als mangelnde Anerkennung bis hin zur Verhöhnung empfunden. Mangelnde Möglichkeiten zur Aufarbeitung des Erlittenen und eine Chronifizierung von Symptomatiken, bei erhöhter Vulnerabilität gegenüber Retraumatisierungen, sind die Folge.

Auch wenn Stover (2003) bei seiner Untersuchung an ZeugInnen vor dem ICTY keine nachhaltig stabilisierende Wirkung einer unvollständigen extraterritorialen Rechtsprechung auf die von ihm interviewten Überlebenden feststellen konnte, so gibt es doch Hinweise aus Chile, dass auch ein internationales Verfahren derart positive Rückwirkungen haben kann. Immerhin konnten Beobachtungen, während der chilenische Diktator Pinochet in London unter Hausarrest stand und über seine Auslieferung nach Spanien entschieden wurde, zeigen, dass viele Überlebende in Chile erstmalig begannen, über ihre traumatischen Erlebnisse zu berichten. Diese Reaktion war jedoch weniger an Pinochets unmittelbare Verhaftung am 16.10.1998 geknüpft, als vielmehr an die Entscheidung des britischen High Court, die Verhaftung zu bestätigen. (Dorfman 2003, S. 71f) Eine Rolle mag dabei spielen, dass die „Demütigung“ des Täters, sich vor einem Gericht verantworten zu müssen, seine Unantastbarkeit zerstört. Gerade langjährigen Hauptverantwortlichen für systematischen Staatsterror haftet oft ein übermächtiger, dämonischer Mythos des Unangreifbaren, des Omipotenten an, gegen den nichts und niemand etwas ausrichten könne. Dieser Mythos wird vor Gericht in Frage gestellt. (Arendt 1964; Dorfman 2003, S. 72, 163; Gobodo-Madikizela 2006) „Die Leute nahmen sich wieder das Recht, ihre Meinung frei zu äußern. Die Leute versteckten sich nicht länger“, berichtet Dorfman, und sie begannen, einander wieder zuzuhören. Er schildert den Fall einer älteren Frau, die noch beim Volksentscheid 1988 nicht gewagt habe, gegen Pinochet zu stimmen, „weil seine Augen alles sehen“ und die nach der Verhaftung des Diktators in London wieder Witze über ihn machen konnte. „Immer wieder treffe ich (...) in Chile Leute, die früher ihre Augen niederschlugen, wenn sie von den Jahren des Terrors sprachen und jetzt aufblicken und meinem staunenden Blick begegnen“, fährt Dorfman fort. (2003, S. 73, 164)

Ähnliche Beobachtungen konnte die Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum in der Zusammenarbeit mit Familien, die aus dem Exil nach Chile zurückkehrten, machen. In den ersten Jahren versuchten viele, ihre Vergangen-

heit – Haft und Exil – gegenüber der Gesellschaft zu verschweigen. Als erster Einschnitt wirkte bereits der Prozess gegen den Geheimdienstchef Contreras 1995, und schließlich ließ es die Verhaftung des Diktators zu, sich wieder offen zur eigenen Vergangenheit zu bekennen. (Rauchfuss 1995, 2001)

Das Therapiezentrum SER-SOC in Uruguay und Überlebende aus Paraguay bestätigen, dass die Verhaftung Pinochets diese Wirkung auch über die Grenzen Chiles hinaus hatte. Nicht nur in Chile kam eine Welle von Anzeigen auf die Gerichte zu. Auch in den Nachbarländern erhielt der Kampf der Überlebenden um Anerkennung neue Impulse.

In Uruguay ergab sich eine ähnliche katalytische, wenn auch international weniger beachtete und in ihren Auswirkungen noch nicht absehbare Situation im Frühjahr 2006. Mit der Identifizierung des ersten Leichnams eines Verschwundenen ereignete sich nicht nur ein qualitativer Sprung in der Wahrheitsfindung. Das Amnestiegesetz wurde in der Folge von einer breiten Öffentlichkeit und ebenfalls von Teilen der Regierungsparteien in Frage gestellt. (La Republica 03.03.2006; Rodriguez 2006) Einen Tag vor der Beisetzung gab der Oberste Gerichtshof einem Klageerzwingungsverfahren gegen Ex-Diktator Bordaberry statt. Das Gericht erweiterte den Anklagekatalog um dessen Mitverantwortung an sämtlichen Verbrechen der Diktatur. (La Republica 14.04.2006) In diesem Kontext machten Familien, die seit Jahrzehnten geschwiegen hatten, erstmals das Verschwinden eines Angehörigen öffentlich (ebd. 05.03.2006)

„Dies ist nicht das Ende des Weges. Es ist ein Anfang“, erklärte der uruguayische Schriftsteller Eduardo Galeano in seiner Grabrede. „Es hat viel gekostet, aber wir sind dabei, den harten und notwendigen Schritt der Befreiung der Erinnerung zu beginnen, in einem Land, das zu einer dauerhaften Amnestie verurteilt scheint.“ (Galeano 2006) Die Trauerkundgebung wandelte sich in eine Massendemonstration gegen die Straflosigkeit, an der sich fast 10% aller EinwohnerInnen der Hauptstadt beteiligten. „Warum müssen wir diese Ehrenkundgebung für Ubagesner noch 30 Jahre nach dem, was uns passiert ist, veranstalten?“ fragte Luisa Questa, Vorsitzende der uruguayischen Angehörigenvereinigung, in ihrer Rede – und antwortete sich selbst: „Wir alle wissen es, und wir wissen es sehr gut. Weil wir ein unmoralisches Gesetz haben, das Gesetz der Straflosigkeit, das die Regierung Sanguinetti verabschiedet hat. Ein Gesetz, das das Anrecht verbietet auf die Rechtssprechung des Staates, das uns Gerechtigkeit verweigert. Die Gerechtigkeit, auf die wir einen Anspruch haben. Sie haben uns 30 Jahre lang Lügen über Lügen erzählt. Das Militär hat uns belogen, die Polizei hat uns belogen, die Politiker haben uns belogen, und sie belügen uns noch heute.“ (Questa 2006) Und Galeano fügte hinzu: „Unser Land will Schluss damit machen, ein Reservat der Straflosigkeit zu sein. (...) Alle, die wir heute hier sind, teilen die Hoffnung, dass es eher früher als später die Erinnerung geben wird, dass es Gerechtigkeit geben

wird, denn die Geschichte lehrt uns, dass die Erinnerung alle ihre Gefangenen überlebt und dass die Gerechtigkeit stärker sein kann als alle Angst, wenn die Menschen sie unterstützen.“ (Galeano 2006)

Die Notwendigkeit der gerichtlichen Aufarbeitung von Menschenrechtsverbrechen steht nicht für sich alleine. In Lateinamerika ist die Forderung nach Gerechtigkeit zumindest gekoppelt mit dem Verlangen nach Erinnerung und Wahrheitsfindung, wie es sich in der Trias „Memoria, Verdad y Justicia“ niederschlägt, die von Menschenrechtsorganisationen stets gemeinsam gefordert wird. Eine vierte Säule, die ebenfalls zur Aufarbeitung der Vergangenheit beitragen soll, wird eher kontrovers gesehen: die Notwendigkeit von Entschädigung. Verschiedene Organisationen von Angehörigen oder Überlebenden lehnen Entschädigung pauschal ab, weil sie befürchten, hier solle ihnen in einem unmoralischen Geschäft ihr Leiden abgekauft werden. Mehr und mehr setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass „integrale Entschädigung“ die Forderung nach umfassender sozialer Reintegration der Überlebenden bedeutet. (Bochumer Erklärung 2005) Dies umfasst neben einem finanziellen Ausgleich für Haftzeit, Untergrund, Ausgrenzung oder sozialen Abstieg auch die gesellschaftliche Anerkennung des traumatischen Prozesses insgesamt. Integrale Entschädigung bedeutet berufliche und soziale Reintegration, die Bereitstellung von Bildungsmöglichkeiten, die Wiederherstellung gesellschaftlicher Positionen, Bildungsmöglichkeiten für Kinder von Überlebenden und – für diejenigen, die dies wollen und benötigen – auch den Zugang zu einer individuellen therapeutischen Versorgung. Und nicht zuletzt ist mit Entschädigung auch „Memoria, verdad y justicia“ gemeint. Nur durch die gemeinsame Realisierung all dieser Aspekte kann der menschlichen Würde der Überlebenden angemessen Rechnung getragen und eine individuelle wie gesellschaftliche Chance zur Heilung offener Wunden geschaffen werden.

Auch der in der Formel „Gerechtigkeit heilt“ vertretene Begriff von Gerechtigkeit bezieht diese unterschiedlichen Ebenen ein. Er lehnt sich an die Definition von „transitional justice“ an, wie sie UN-Generalsekretär Kofi Annan (2004) als die Summe aus „Wahrheitssuche, Strafverfolgung, Entschädigungsmaßnahmen und institutionellen Reformen“ zusammengefasst hat. Die Forderung nach umfassender gerichtlicher Aufarbeitung von Vergangenheit steht dabei insofern im Vordergrund, als sie fast überall am schwierigsten umzusetzen scheint.

Im rein strafrechtlichen Sinn geht es bei der juristischen Verfolgung von schweren Menschenrechtsverletzungen schlichtweg um den Aspekt der Gerechtigkeit, mit dem Ziel, die unmittelbaren Schuldigen und die mittelbar Verantwortlichen ihrer rechtsstaatlichen Strafe zuzuführen. Sie kann dazu beitragen, das Vertrauen der Gesellschaft in die Rechtsinstitutionen und einen zerstörten gesellschaftlichen Wertekonsens wiederherzustellen. In diesem

Sinne dient die juristische Verurteilung des Verbrechens ebenfalls der Neudefinition des moralischen Koordinatensystems der betroffenen Gesellschaften. Oftmals jahrzehntelang zur Bedrohung umgelogene Opfer erlangen durch die Verurteilung der wirklichen Täter ihre Anerkennung als Verfolgte in der öffentlichen Wahrnehmung zurück. Und Regierende, Militärs und Polizei, die zuvor über die Definitionsmacht verfügten, sich öffentlich als „Retter der Nation“, als Befreier einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder als Bewahrer eines Wertesystems zu stilisieren, können durch die prozessbegleitende öffentliche Debatte schließlich als Verbrecher wahrgenommen werden. Auch Entschädigungsleistungen können leichter angenommen werden, wenn sie von dem Verdacht befreit werden, nichts weiter als ein Schweigegeld im Rahmen allgemeiner Straflosigkeit zu sein. Damit könnte die Strafverfolgung der Täter dazu beitragen, die Tür zu einer integralen Entschädigung zu öffnen, die dem notwendigen Anspruch an eine öffentliche Anerkennung des Erlittenen gerecht wird.

Aber auch direkte und individuell erfahrbare Auswirkungen von Prozessen gegen die Täter liegen auf der Hand. Opfer von Folter leiden vor allem unter der Ohnmacht, die sie während der Verhöre und in der Haft in extremster Weise durchstehen mussten. Werden jedoch diejenigen zur Verantwortung gezogen, die diese Verbrechen begangen haben, verlassen jene Überlebenden, die sich an Sammelklagen beteiligen, durch diesen Schritt bis zu einem gewissen Grad die Opferrolle, in die sie das Erlittene gedrängt hat. Sie erlangen einen Teil von Selbstkontrolle zurück, werden initiativ, übernehmen erneut Verantwortung bei der Steuerung gesellschaftlicher Prozesse und wehren sich zeitversetzt gegen ihre Wehrlosigkeit in der durchlittenen Situation. Sie werden wieder zu handelnden Subjekten. Auf diese Weise kann die Annäherung an die traumatischen Erlebnisse dazu beitragen, das Erlittene besser in die eigene Biografie integrieren. Doch nicht nur diejenigen, die sich unmittelbar als KlägerInnen oder ZeugInnen an Gerichtsverfahren beteiligen, können von der strafrechtlichen Verfolgung der Täter gesundheitlich profitieren. Auch Überlebende, die medienvermittelt ihre ehemaligen Folterer später auf der Anklagebank wiedersehen, erfahren eine Entdämonisierung des scheinbar übermächtigen Täterbildes. Und sie profitieren indirekt von der Veränderung der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Täter-Opfer-Rollen. Dies erleichtert es, sich gegenüber den eigenen schmerzlichen Erfahrungen zu öffnen, darüber zu reden, unter Umständen therapeutische Hilfe zu suchen und das Erlittene in die persönliche Biografie zu integrieren.

„Werden keine Sanktionen gegen Verbrechen verhängt, verhindert dies, dass die Gerechtigkeit die Funktion symbolischer Wiedergutmachung erfüllt. Diese Wiedergutmachung kann das Geschehene nicht rückgängig machen, aber sie stellt zumindest fest, dass ein Verbrechen stattgefunden hat, dass es von jemandem begangen wurde und dass derjenige dafür haften muss. Wenn

es keine Schuldigen gibt, die bestraft werden, gibt es auch keine Opfer, denen Gerechtigkeit zusteht. (...) Es besteht nicht der geringste Zweifel, dass Gerechtigkeit – im weitesten Sinne des Wortes, das heißt, als juristische, soziale und moralische Gerechtigkeit verstanden – eine Wiedergutmachungsfunktion nicht nur für das Individuum hat, sondern auch für die Gesellschaft.“ (Brinkmann 2005)

### *Literatur*

- Amstutz, M.-R. (2006). Restorative Justice, Political Forgiveness and the Possibility of Political Reconciliation. In: D. Philpott (Ed.), *The Politics of Past Evil: Religion, Reconciliation, and the Dilemmas of Transitional Justice*, Notre Dame, Indiana: University of Notre Dame Press.
- Annan, K. (2004). *The Rule of Law and Transitional Justice in Conflict and Post-Conflict Societies*. Report of the UN Secretary-General, S/2004/616, 7 New York.
- Arendt, H. (1964). *Eichmann in Jerusalem: Die Banalität des Bösen*. München: Piper.
- Arregui de Azpiroz, M. d. R. (1995). Papel de las instituciones de Derechos Humanos en la atención a las víctimas de la violencia organizada. In: SER-SOC (Ed.), *Represion y Olvido: Efectos psicológicos y sociales de la violencia política os décadas después*, Montevideo: Roca Viva.
- Becker, D. (1996). Chile: Wirtschaftsmythos und Menschenrechtsrealität in der Nachdiktatur. In: K. Gabbert et al. (Hrsg.), *Offene Rechnungen. Lateinamerika- Analysen und -berichte 20*, Bad Honnef: Horlemann.
- Becker, D. (1997a). Trauerprozess und Traumaverarbeitung im interkulturellen Zusammenhang. In: W. Wirtgen (Hrsg.), *Trauma: Wahrnehmen des Unsagbaren*, Heidelberg: Asanger.

- Becker, D. (1997b). Prüfstempel PTSD: Einwände gegen das herrschende „Trauma-Konzept“. In: *medico international* (Hrsg.), *Schnelle Eingreiftruppe „Seele“: Auf dem Weg in die therapeutische Weltgesellschaft. medico-report 20*, Frankfurt: *medico international*.
- Becker, D. (2003). Flüchtlinge und Trauma. In: *Projektutorien „Lebenswirklichkeiten von Flüchtlingen in Berlin“/„Behörden und Migration“* (Hrsg.), *Verwaltet, entrechtet, abgestempelt – wo bleiben die Menschen? Einblicke in das Leben von Flüchtlingen in Berlin*, Berlin: AStA der FU Berlin.
- Bochumer Erklärung (2005). *Gerechtigkeit heilt – der internationale Kampf gegen Straflosigkeit. Abschlusserklärung des Kongresses „Gerechtigkeit heilt – der internationale Kampf gegen Straflosigkeit“*, Bochum, 14.-16. Oktober 2005. Bochum: [www.gerechtigkeit-heilt.de/kongress/dokumentation/resolution.html](http://www.gerechtigkeit-heilt.de/kongress/dokumentation/resolution.html)  
Zugriff: 14.08.06.
- Brinkmann, B. (2000). *Itinerario de la Impunidad: Chile 1973-1999: Un desafío a la dignidad*. Santiago: LOM Ediciones.
- Brinkmann, B. (2005). Trauma und Therapie. Vortrag auf dem Kongress „Gerechtigkeit heilt – der internationale Kampf gegen Straflosigkeit“, Bochum, 14.-16. Oktober 2005. Bochum: [www.gerechtigkeit-heilt.de/kongress/dokumentation/brinkmann\\_trauma\\_und\\_therapie.html](http://www.gerechtigkeit-heilt.de/kongress/dokumentation/brinkmann_trauma_und_therapie.html)  
Zugriff: 14.08.06.
- Comisión de Verdad y Reconciliación (CVR) (2003): *Informe final*. Lima: [www/aprodeh.org.pe/sem\\_verdad/informe\\_final/index.htm](http://www/aprodeh.org.pe/sem_verdad/informe_final/index.htm) Zugriff: 14.08.06.
- Cortina, J. (2005). El Salvador: Verdad contra Impunidad. Vortrag auf dem Kongress „Gerechtigkeit heilt – der internationale Kampf gegen Straflosigkeit“, Bochum, 14.-16. Oktober 2005. Bochum: [www.gerechtigkeit-heilt.de/kongress/dokumentation/cortina\\_verdad\\_contra\\_impunidad.html](http://www.gerechtigkeit-heilt.de/kongress/dokumentation/cortina_verdad_contra_impunidad.html)  
Zugriff: 14.08.06.
- Cuesta, L. (2006). Rede auf der Trauerkundgebung für Ubagesner Chaves Sosa am 14.03.2006. Montevideo: Tonaufzeichnung.
- Centre for the Study of Violence and Reconciliation (CVSR) & Khulumani Support Group (1998). *Survivors' Perceptions of the Truth and Reconciliation Commission and Suggestions for the Final Report*. Johannesburg: CVSR.
- Danieli, Y. (1998). *International Handbook of Multigenerational Legacies of Trauma*. New York: Plenum Press.
- Dorfman, A. (2003). *Den Terror bezwingen: Der lange Schatten General Pinochets*. Hamburg: Konkret Literatur Verlag.
- Eitinger, L. (1991). Die Traumatisierung der KZ-Gefangenen und deren heutige Probleme. In: *esra* (Hrsg.), *Spätfolgen bei NS-Verfolgten und deren Kindern*, Berlin: Samson.
- EATIP, GTNM/RJ, CINTRAS & SERSOC (2002). *Paisajes del Dolor, Senderos de Esperanza: Salud Mental y Derechos Humanos en el Cono Sur*. Buenos Aires: Editorial Pólemos.
- Edelman, L.; Kordon D. (2005). Efectos psicosociales de la impunidad. In: D. Kordon et al., *Efectos Psicológicos y Psicosociales de la Represión Política y la Impunidad*, Buenos Aires: Ediciones Madres de Plaza de Mayo.
- Ekaizer, E. (2003). *Yo, Augusto*. Madrid: Aguilar.
- Fariña, J.-J. (1992). Psychosoziale Aspekte der Amnes(t)ie in Argentinien: Drei Schritte hin zur Freisprechung von Schuld und Verantwortung. In: H. Riquelme (Hrsg.), *An-*

- dere Wirklichkeiten – andere Zugänge Studien zur transkulturellen Psychiatrie und Psychologie in Lateinamerika, Frankfurt am Main: Vervuert.
- Fiechtner, U.-M.; Waldmann, U. (1984). Am Rande. Fragmente über die Folter. Schriften für amnesty international 7. Tübingen: AS-Verlag.
- Finkielkraut, A. (1989). Die vergebliche Erinnerung: Vom Verbrechen gegen die Menschheit. Berlin: Edition Tiamat.
- Galeano, E. (2006). Rede auf der Trauerkundgebung für Ubagesner Chaves Sosa am 14.03.2006, Montevideo: Tonaufzeichnung.
- Garrard-Burnett, V. (2000). Aftermath: Women and Gender Issues in Postconflict Guatemala. Working Paper No. 311. Washington: Center for Development and Evaluation, U.S. Agency for International Development.
- Gentilucci, G. (2005). Truth-Telling and Accountability in Democratizing Nations: The Cases Against Chile's Augusto Pinochet and South Korea's Chun Doo-Hwan and Roh Tae-Woo. In: Connecticut Public Interest Law Journal Vol. 5, No. 1, S. 79-107.
- Gobodo-Madikizela, P. (2006). Das Erbe der Apartheid – Trauma, Erinnerung, Versöhnung. Opladen & Farmington Hills: Barbara Budrich Publishers.
- Häusler, B. (1999). Gerechtigkeit für die Opfer: Eine juristische Untersuchung der indonesischen Menschenrechtsverfahren zu den Verbrechen auf Osttimor im Jahr 1999, Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden 98. Bonn: Justitia et Pax.
- Hartig, F. (2006). Kambodschanische Wahrheitsfindung. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 1, S. 30-33.
- Hayner, P.-B. (1994). Fifteen Truth Commissions – 1974 to 1994: A Comparative Study. In: Human Rights Quarterly Vol. 16, No. 4, S. 597-655.
- Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden und Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum (Hrsg.) (2003). Trauma und Therapie: Erfahrungen in der psychosozialen Arbeit mit Überlebenden von Krieg und Gewalt. Bonn: IMK-Verlag.
- Kaminer, D.; Stein, D.-J.; Mbanga, I.; Zungu-Dirwayi, N. (2001). The Truth and Reconciliation Commission in South Africa: relation to psychiatric status and forgiveness among survivors of human rights abuses. In: British Journal of Psychiatry 178, S. 373-377.
- Kazi, G. (Hrsg.) (2004). Salud mental y derechos humanos : Subjetividad, Sociedad e Historicidad. Buenos Aires: Ediciones Madres de Plaza de Mayo.
- Keilson, H. (1979). Sequentielle Traumatisierung bei Kinder: Untersuchungen zum Schicksal jüdischer Kriegswaisen. Stuttgart: Enke.
- Kordon, D.-R.; Edelman, L.I. (1986). Efectos Psicológicos de la Represión Política. Buenos Aires: Sudamericana-Planeta.
- Kordon, D.; Edelman L.; Lagos D.; Kersner D. (2002). Trauma social y psiquismo: Consecuencias clínicas de la violación de derechos humanos. In: EATIP, GTNM/RJ, CINTRAS & SERSOC, Paisajes del Dolor, Senderos de Esperanza. Salud Mental y Derechos Humanos en el Cono Sur, Buenos Aires: Editorial Polemos.
- Kordon, D.; Edelman, L.; Lagos, D.; Kersner, D. (2005). Efectos Psicológicos y Psicosociales de la Represión Política y la Impunidad. Buenos Aires: Ediciones Madres de Plaza de Mayo.
- La Republica (03.03.2006). Inesperado cambio de política frente a la Ley de Caducidad, S. 1, 5.
- La Republica (05.03.2006). Confirmado: hay desaparecidos que nunca fueron denunciados, S. 7.
- La Republica (14.03.2006). Permiso señores, la historiase abre paso: la Justicia ordenó juzgar al dictador Bordaberry, S. 1, 4, 5.

- Le Touze, D.; Silove, D.; Zwi, A. (2005). Can there be healing without justice? Lessons from the Commission for Reception, Truth and Reconciliation in East Timor. In: *Intervention, International Journal of Mental Health, Psychological Work and Counseling in Areas of Armed Conflict* Vol. 3, No. 3, S. 192-202.
- Long, P. (2006). Ex-Diktator wegen der Entführung und Ermordung von Exilierten verurteilt. In: *Poonal* 747, 19.12.2006.
- Madariaga, C. (2001). Tortura y trauma psicosocial. In: Ministerio de Salud (Ed.), *Consecuencias de la Tortura en la Salud de la Población Chilena. Desafíos del Presente*, Santiago: Gobierno de Chile.
- Madariaga, C. (2002). Modernidad y retraumatización: lo público y lo privado en el sujeto social chileno. In: EATIP, GTNM/RJ, CINTRAS & SERSOC, *Paisajes del Dolor, Senderos de Esperanza. Salud Mental y Derechos Humanos en el Cono Sur*, Buenos Aires: Editorial Polemos.
- Maris Ageitos, S. (2002). *Historia de la Impunidad: De las actas de Videla a los indultos de Menem*. Buenos Aires: Adriana Hidalgo editora.
- Martín-Baró, I. (1988). Die psychischen Wunden der Gewalt. In: W. Kempf (Hrsg.) (1991): *Verdeckte Gewalt: Psychosoziale Folgen der Kriegsführung niedriger Intensität in Zentralamerika*. Argument-Sonderband 187, Hamburg: Argument-Verlag.
- Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum (Hrsg.) (geplantes Erscheinen: 2007). *Gerechtigkeit heilt – der internationale Kampf gegen Straflosigkeit* (Arbeitstitel).
- Moya, L.; Alvarado, M.; Videla, C.; Aballay, M.; Carvajal, A.; Brinkmann, B.; Lara, H. (2003). *La Impunidad durante la Transición: Chile 1990-2003. VII Informe de la Comisión Ética Contra la Tortura*. Santiago: Tiempo Nuevo.
- Oficina de Derechos Humanos del Arzobispado de Guatemala (1998). *Informe proyecto interdiocesano de recuperación (REHMI)*, Vol. 1. Guatemala-Stadt: Arzobispado de Guatemala.
- Preitler, B. (2006). *Ohne jede Spur...: Psychotherapeutische Arbeit mit Angehörigen „verschwundener“ Personen*. Gießen: Psychosozial-Verlag
- Pross, C. (1996). Jeder Freispruch eines Täters kostet mich zwei Wochen Schlaf: Gesellschaftliche und individuelle Bewältigung des Traumas am Beispiel der DDR. In: S. Graessner (Hrsg.), *Folter: An der Seite der Überlebenden*, München: BsR.
- Ramirez, M.-G. (2001). *The Philippines: Assessing the need for a Truth Commission Fifteen Years After*. Vortrag auf der Tagung: *Human Rights and Law in Asia: Challenges and Prospects for Democracy and People's Empowerment*, 27.03.2001, New York: Asia Society.
- Rakita, M. (2005). *Transitional Justice Strategy in Serbia*. Vortrag auf dem Kongress „Gerechtigkeit heilt – der internationale Kampf gegen Straflosigkeit“, Bochum, 14.-16. Oktober 2005. Bochum:  
[www.gerechtigkeit-heilt.de/kongress/dokumentation/rakita\\_transitional\\_justice\\_strategy\\_in\\_serbia.html](http://www.gerechtigkeit-heilt.de/kongress/dokumentation/rakita_transitional_justice_strategy_in_serbia.html)  
 Zugriff: 14.08.06.
- Rauchfuss, K. (1995). Die vergessene Diktatur: Fünf Jahre Zivilregierung in Chile. In: *SoZ* 10 (6), S. 5.
- Rauchfuss, K. (2001). *Adiós General: Mit elfjähriger Verspätung beginnt in Chile die Aufarbeitung der Diktatur*. In: *solidaridad* 22 (213), S. 19-21.
- Rauchfuss, K. (2002a). Der tiefe Wunsch nach Gerechtigkeit: Die juristische Aufarbeitung von Menschenrechtsverbrechen in Peru. In: *analyse & kritik* 32 (460), S. 19.
- Rauchfuss, K. (2002b). Eine Justiz im Exil: Aufarbeitung von Menschenrechtsverbrechen in Guatemala. In: *analyse & kritik* 32 (463), S. 19.

- Rauchfuss, K. (2003a). Flucht und Trauma. In: Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden und Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum (Hrsg.), Trauma und Therapie. Erfahrungen in der psychosozialen Arbeit mit Überlebenden von Krieg und Gewalt, Bonn: IMK-Verlag.
- Rauchfuss, K. (2003b). Ein Bündnis gegen die Zerstörung: Anforderungen an die Therapie mit Überlebenden sozialpolitischer Traumatisierungsprozesse. In: Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurden und Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum (Hrsg.), Trauma und Therapie: Erfahrungen in der psychosozialen Arbeit mit Überlebenden von Krieg und Gewalt, Bonn: IMK-Verlag.
- Rauchfuss, K. (2005a). Erinnerung lässt sich nicht verbieten: Uruguay: Zwei Jahrzehnte Kampf um Strafverfolgung der Diktaturverbrechen. In: *analyse & kritik* 35 (500), S. 22.
- Rauchfuss, K. (2005b). Chile in gute Verfassung? Erneuter Versuch einen Schlussstrich unter die Diktaturverbrechen zu ziehen. In: *solidaridad* 26 (240-241), S. 46-48.
- Riquelme, H. (2003). Nur psychologische Behandlung bewirkt keine Heilung. In: *Lateinamerikanachrichten* 30 (343), S. 5-8.
- Robaina, M.-C. (2002). Tortura e impunidad. In: EATIP, GTNM/RJ, CINTRAS & SER-SOC, Paisajes del Dolor, Senderos de Esperanza. Salud Mental y Derechos Humanos en el Cono Sur, Buenos Aires: Editorial Polemos.
- Robertson G. (2006). *Crimes Against Humanity: The Struggle for Global Justice*. London: Penguin Books.
- Rodriguez, R. (2006). El Poder Ejecutivo excluirá el juicio a los mandos de la Ley de Caducidad. In: *La Republica* 12.03.2006, S. 8.
- Roht-Arriaza, N. (2005). *The Pinochet Effect: Transnational Justice in the Age of Human Rights*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.
- Sanford, V. (2003). *Buried Secrets: Truth and Human Rights in Guatemala*. New York: Palgrave.
- Schlicher, M. (2005). *Osttimor stellt sich seiner Vergangenheit: Die Arbeit der Empfangs-Wahrheits- und Versöhnungskommission*. Aachen: missio.
- Schmolze, B. (2006). Doch der Condor zieht weiter: Die Verantwortlichen der Militärverbrechen in Paraguay dürfen nicht straffrei bleiben. In: *analyse & kritik* 36 (506), S. 20-21.
- Schulz C. (1999). Guatemala: die Schwierigkeiten der Vergangenheitsbewältigung. In: von G. Arnim et al., *Jahrbuch Menschenrechte 2000*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Seoane M.; Ruiz Nuñez H. (1989). *Die Nacht der Bleistifte*. Stuttgart: Schmetterling-Verlag.
- SER-SOC (Ed.) (1995). *Represion y Olvido. Efectos psicológicos y sociales de la violencia política os décadas después*. Montevideo: Roca Viva.
- Sprenkels, R. (2002). Erst verdrängt und dann vergessen. In: *Lateinamerika Nachrichten* 331, S. 34-39.
- Stover, E. (2003). *The Witnesses: War Crimes and the Promise of Justice in The Hague*. Philadelphia PA: University of Pennsylvania Press.
- TRC – Truth and Reconciliation Commission of South Africa (2003). *Report of the Amnesty Committee, Vol. VI, The Legal Basis of the Amnesty Process*. Cape Town: Formeset.
- Universidad Popular Madres de Plaza de Mayo (Ed.) (2002). *I<sup>er</sup> Congreso Internacional de Salud Mental y Derechos Humanos*. Buenos Aires: Universidad Popular Madres de Plaza de Mayo.

- Vaseli, A.; Busch, E.; Scapusio, M. (2006). Gespräch mit Bianca Schmolze und Knut Rauchfuss. Tonaufzeichnungen, Montevideo am 13. und 14.03.2006.
- Vogt, J. (2005). Schuldspruch wegen Diktatur-Verbrechen. In: die tageszeitung 13.09.2006, 28 (8073), S. 9
- Wahrheits- und Versöhnungskommission Südafrika (2000). Out of the Shadows: Geschichte – Anhörungen – Perspektiven. Frankfurt am Main: Brandes & Apsel Verlag.
- Wandler, R. (2005). 97,36 Prozent für die Generalamnestie. In: die tageszeitung 01.10.2005, 27 (7783), S. 9.
- Winslow, T. (1997). Reconciliation: The Road to Healing? Collective good, individual harm? In: Cape Town Centre for Conflict Resolution & Media Peace Centre (Ed.), Track Two Vol. 6, No. 3 & 4.

---

<sup>i</sup> Knut Rauchfuss ist Arzt und Journalist. Er war mehrere Jahre in Lateinamerika und im Mittleren Osten tätig und arbeitet seit der Gründung 1997 für die Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum e.V. Dort ist er für die Menschenrechtsarbeit und unter anderem auch für die Kampagne „Gerechtigkeit heilt“ verantwortlich. <http://www.gerechtigkeit-heilt.de> Email: rauchfuss@debitel.net

<sup>ii</sup> Ignacio Martín-Baró, Professor der Sozialpsychologie und Vizerektor der Universidad Centroamericana José Simeón Cañas in San Salvador, wurde am 1. November 1989 von salvadorianischen Militärs ermordet. Mit ihm starben fünf weitere Jesuiten, die wie er versucht hatten, zur friedlichen Lösung des Bürgerkrieges in El Salvador beizutragen und für die Einhaltung der Menschenrechte kämpften.

<sup>iii</sup> Im deutschen Sprachgebrauch ist der Begriff „psychosozial“ überwiegend assoziiert mit dem Helfersystem, z.B. „psychosoziale Zentren“, Zeitschrift „Psychosozial“, „psychosoziale Therapie“ etc. Ihn zusätzlich auf die Genese des Traumas und die gleichzeitige Traumatisierung der gesellschaftlichen Beziehungen zu beziehen, bietet den Vorteil verstehen zu können, wie sich das Trauma in einen Aspekt der sozialen Wirklichkeit verwandelt, die den traumatischen Prozess stetig neu konstituiert. Das psychosoziale Trauma nach Martín-Baro kann daher als eine Fortentwicklung der sequentiellen Traumatisierung nach Keilson verstanden werden, da es die individuelle und gesellschaftliche Dimension des Traumas über die einfache Kontextualisierung hinaus als wechselseitige Durchdringung verstehbar macht. (Becker 1997b)

<sup>iv</sup> Der Begriff „Crimes against Humanity“ wird hier durchgehend mit „Verbrechen gegen die Menschheit“ übersetzt, entgegen dem offiziellen deutschen Sprachgebrauch, der sich seit der Übersetzung der Nürnberger Prozesse stets der harmlosere Bezeichnung „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ bedient. Hanna Arendt kritisierte diese Verharmlosung als „Understatement des Jahrhunderts“ (Arendt 1964) Das Verbrechen gegen die Menschheit charakterisiert nach Alain Finkielkraut (1989, S. 15f) den „kriminellen Missbrauch der Staatssouveränität“. Das Verbrechen gegen die Menschheit stellt damit - „neben (...) Kriegsverbrechen und jenem ‚kriminellen Missbrauch der persönlichen Souveränität‘, den das gemeine Verbrechen darstellt“, - jene außergewöhnliche dritte Kategorie des Verbrechens dar, der mit der Kantschen Forderung nach einer „internationalen Menschenrechtsjustiz“ begegnet werden muss (ebd. S. 23). Die juristische Relevanz der mit der Terminologie verbundenen Implikationen analysiert Finkielkraut entlang des Prozesses gegen Klaus Barbie.